

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Regelung der freiwilligen Teilzeitarbeit

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 4. Januar 1982)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In seiner Entschließung vom 18. Dezember 1979 ⁽¹⁾ über die Anpassung der Arbeitszeit stellte der Rat im Zusammenhang mit der Teilzeitbeschäftigung folgendes fest: „Sie muß freiwillig und Männern wie Frauen zugänglich sein. Sie darf nicht Personen auferlegt werden, die eine Vollzeitbeschäftigung wünschen“.

In seiner Entschließung vom 17. September 1981 ⁽²⁾ zur Beschäftigung und zur Neugestaltung der Arbeitszeit stellte das Europäische Parlament im Zusammenhang mit der Teilzeitbeschäftigung folgendes fest: „Die Teilzeitbeschäftigung muß auf einer freiwilligen Entscheidung beruhen“, und „es muß verhindert werden, daß die Teilzeitbeschäftigung zu Diskriminierungen führt“.

Da die Teilzeitarbeit eine Realität des Arbeitsmarktes geworden ist, müssen auch Maßnahmen ergriffen werden, um den Teilzeitbeschäftigten, unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale ihrer Tätigkeit, die gleichen Rechte zu garantieren wie den Vollzeitbeschäftigten.

Diese Maßnahme soll auf dem Gebiet der Teilzeitarbeit die geltenden Rechtsvorschriften zur Verwirklichung der Gleichbehandlung von Männern und Frauen ergänzen.

In den Mitgliedstaaten bestehen immer noch erhebliche Unterschiede in der Anwendung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung zwischen Teilzeit- und Vollzeitbeschäftigten. Diese Unterschiede können zu einer Verzerrung des Wettbewerbs zwischen den Unternehmen führen und das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes beeinträchtigen.

Es ist daher erforderlich, dieser Entwicklung durch Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten im fortschrittlichen Sinne gemäß Artikel 117 des EWG-Vertrags entgegenzuwirken —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Richtlinie betrifft die Teilzeitarbeit.

Im Sinne dieser Richtlinie sind:

- *normale Arbeitszeit*: die durch Rechtsvorschriften, Tarifverträge oder Vereinbarungen auf Betriebs- oder Unternehmensebene für irgendeine Arbeitnehmergruppe festgesetzte normale Arbeitszeit;
- *Vollzeitarbeit*: eine während der normalen Arbeitszeit regelmäßig zu leistende Arbeit;
- *Teilzeitarbeit*: eine regelmäßig zu leistende Arbeit, bei der sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf eine kürzere als die normale Arbeitszeit einigen;
- *Vollzeitbeschäftigte (Teilzeitbeschäftigte)*: Arbeitnehmer, die mit ihrem Arbeitgeber eine vollzeitliche (teilzeitliche) Arbeitszeit vereinbaren.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 2 vom 4. 1. 1980.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 260 vom 12. 10. 1981.

Artikel 2

Teilzeitbeschäftigte dürfen gegenüber Vollzeitbeschäftigten nicht diskriminiert werden hinsichtlich der Arbeitsbedingungen, der Entlassungsbedingungen, der aktiven und passiven Beteiligung an den Organen der Arbeitnehmervertretung, beim Zugang zur Berufsausbildung, beim beruflichen Aufstieg und beim Zugang zu den sozialen und arbeitsmedizinischen Einrichtungen.

Dies wird im folgenden als „Grundsatz der Nichtdiskriminierung“ bezeichnet.

Artikel 3

(1) Teilzeitbeschäftigte dürfen nicht von den gesetzlichen und betrieblichen Systemen der sozialen Sicherheit ausgeschlossen werden. Ihre Sozialversicherungsbeiträge und -leistungen werden auf der gleichen Grundlage berechnet wie für Vollzeitbeschäftigte, unter Berücksichtigung der von den Teilzeitbeschäftigten geleisteten Arbeitszeit und/oder des von ihnen bezogenen Arbeitsentgelts.

(2) Die Mitgliedstaaten sind nicht verpflichtet, Absatz 1 dieses Artikels auf Teilzeitbeschäftigte anzuwenden, deren Arbeitszeit und/oder Arbeitsentgelt unter dem Schwellenwert für die Aufnahme in die gesetzlichen und betrieblichen Systeme der sozialen Sicherheit liegen.

Artikel 4

(1) Arbeitsentgelt, Urlaubsgeld und Abfindungen bei Entlassungen oder Ausscheiden aus dem Erwerbsleben sind bei Teilzeitbeschäftigten proportional zur geleisteten Arbeitszeit nach der gleichen Grundlage zu berechnen wie für Arbeitnehmer, die vollzeitlich an einem gleichwertigen Arbeitsplatz beschäftigt sind.

(2) Absatz 1 beeinträchtigt nicht die Möglichkeit der Mitgliedstaaten, Teilzeitbeschäftigten günstigere Bedingungen im Wege von Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Tarifverträgen oder Betriebsvereinbarungen zuzuerkennen.

Artikel 5

Die Art der Teilzeitarbeit, die Arbeitszeit und die genaue zeitliche Arbeitsverteilung werden zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer schriftlich vereinbart.

Artikel 6

Teilzeitbeschäftigte, die in ihrem Betrieb oder Unternehmen eine Vollzeitbeschäftigung ausüben oder

wiederaufnehmen wollen, bzw. Vollzeitbeschäftigte, die eine Teilzeitbeschäftigung ausüben oder wiederaufnehmen wollen, haben bei der Besetzung einer offenen Stelle, die ihrer Qualifikation oder Berufserfahrung entspricht, gegenüber externen Bewerbern Vorrang.

Artikel 7

Teilzeitbeschäftigte sind — zumindest proportional zu ihrer Arbeitszeit — bei der Ermittlung der Belegschaftsstärke eines Betriebes oder Unternehmens und vor allem bei der Feststellung der sozialen Verpflichtungen, die von der Zahl der Beschäftigten abhängen, zu berücksichtigen.

Artikel 8

Bei Rückgriff auf Teilzeitarbeit müssen die in den Mitgliedstaaten für Vollzeitarbeit geltenden Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmervertreter angewandt werden.

Artikel 9

(1) Alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die gegen den Grundsatz der Nichtdiskriminierung verstoßen, werden außer Kraft gesetzt.

(2) Alle Vereinbarungen in Tarifverträgen oder Einzelarbeitsverträgen, die gegen den Grundsatz der Nichtdiskriminierung verstoßen, sind null und nichtig oder können für null und nichtig erklärt werden.

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie bis spätestens 1. Januar 1984 nachzukommen. Sie unterrichten hiervon unverzüglich die Kommission.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit, die sie im Geltungsbereich dieser Richtlinie erlassen.

Artikel 11

Binnen zwei Jahren nach Ablauf der in Artikel 10 genannten Frist übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission alle zweckdienlichen Angaben, damit sie einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie zur Vorlage an den Rat erstellen kann.

Artikel 12

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.